

# DIE STADT

Solingen

## AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

Nr. 13 65. Jahrgang

Donnerstag, 29. März 2012

Einzelverkauf: 0,50 Euro/Abo: 2,00 Euro

### BEKANNTMACHUNG

#### Landtagswahl am 13. Mai 2012 Ernennung Kreiswahlleiter und Stellvertreter

##### Vorbemerkung

Das Solinger Stadtgebiet ist in zwei Wahlkreise eingeteilt: 33 Wuppertal III – Solingen II und 34 Solingen I. Der Wahlkreis 33 Wuppertal III – Solingen II wird gemeinsam aus einem Teil der Stadt Solingen (Stadtbezirk Gräfrath) und einem Teil der Stadt Wuppertal (Stadtbezirke 1 Elberfeld-West, 3 Vohwinkel und 4 Cronenberg sowie vom Stadtbezirk 0 Elberfeld die Kommunalwahlbezirke 05 Griffenberg und 06 Friedrichsberg) gebildet (Wahlkreisgesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 80) geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2009 (GV. NRW. S. 750). Die Wahrnehmung der Funktion des Kreiswahlleiters für den die Gemeindegrenzen überschreitenden Wahlkreis 33 erfolgt abwechselnd durch die Städte Solingen und Wuppertal. Zur anstehenden Landtagswahl liegt diese Aufgabe bei der Stadt Wuppertal.

Gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetzes - LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 2) – SGV. NRW. 1110 - i.V. mit § 1 Absatz 1 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2009 (GV. NRW. S. 564, ber. S. 631) – SGV. NRW. 1110 -, wurden durch die Bezirksregierung Düsseldorf als Kreiswahlleiter und Stellvertreter ernannt:

Wahlkreis Nr.	Wahlkreis Name	Kreiswahlleiter	Stellvertreter
34	Solingen I	Norbert Feith Oberbürgermeister	Hartmut Hoferichter Stadtdirektor

Der Kreiswahlleiter, der Stellvertreter und die Dienststelle des Kreiswahlleiters sind wie folgt zu erreichen:

### Dienststelle

Stadt Solingen  
Der Oberbürgermeister  
Wahlamt  
Postfach 100165  
42601 Solingen

Lieferanschrift:  
Gasstraße 22 b  
42657 Solingen

### Kontaktdaten

#### a) Oberbürgermeister Norbert Feith

Fon 0212 290-3400  
Fax 0212 290-3402  
n.feith@solingen.de

#### b) Stadtdirektor Hartmut Hoferichter

Fon 0212 290-4211  
Fax 0212 290-4209  
h.hoferichter@solingen.de

#### c) Wahlamt

wahlen@solingen.de

#### Stadtdienstleiter

Mike Häusgen  
Fon 0212 290-2177  
Fax 0212 290-74 2177  
m.haeusgen@solingen.de

#### Vertreter

Dirk May  
Fon 0212 290-2190  
Fax 0212 290-2288  
d.may@solingen.de

---

### Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Gestaltung & Druck: Stadtdienst Mediengestaltung & Druck der Stadt Solingen. Vertrieb: B. Boll, Verlag des Solinger Tageblattes (GmbH & Co.), Mummstraße 9, Postfach 10 12 26, 42648 Solingen, Telefon 299-0. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

## BEKANNTMACHUNG

### Landtagswahl am 13. Mai 2012 Ernennung Kreiswahlleiter und Stellvertreter

#### Vorbemerkung

Das Wuppertaler Stadtgebiet ist in drei Wahlkreise eingeteilt: 31 Wuppertal I, 32 Wuppertal II und 33 Wuppertal III – Solingen II. Der Wahlkreis 33 Wuppertal III – Solingen II wird zusammen mit einem Teil der Stadt Solingen (Stadtbezirk Gräfrath) gebildet (Wahlkreisgesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 80) geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2009 (GV. NRW. S. 750). Die Wahrnehmung der Funktion des Kreiswahlleiters für den die Gemeindegrenzen überschreitenden Wahlkreis 33 erfolgt abwechselnd durch die Städte Solingen und Wuppertal. Zur anstehenden Landtagswahl liegt diese Aufgabe bei der Stadt Wuppertal.

Gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetzes - LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 2) – SGV. NRW. 1110 - i.V. mit § 1 Absatz 1 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2009 (GV. NRW. S. 564, ber. S. 631) – SGV. NRW. 1110 -, wurden durch die Bezirksregierung Düsseldorf als Kreiswahlleiter und Stellvertreter ernannt:

Wahlkreis Nr.	Wahlkreis Name	Kreiswahlleiter	Stellvertreter
31	Wuppertal I	Dr. Slawig, Johannes Stadtdirektor	Meyer, Frank Beigeordneter
32	Wuppertal II		
33	Wuppertal III – Solingen II		

Der Kreiswahlleiter, der Stellvertreter und die Dienststelle des Kreiswahlleiters sind wie folgt zu erreichen:

#### Kreiswahlleiter

Telefon 0202 563-6606  
Fax 0202 563-8012  
E-Mail stadtdirektor.dr.slawig@stadt.wuppertal.de  
Anschrift Stadtverwaltung Wuppertal  
42269 Wuppertal

#### Stellvertreter

Telefon 0202 563-4397  
Fax 0202 563-4823  
E-Mail geschaeftsbereich-1.2@stadt.wuppertal.de  
Anschrift Stadtverwaltung Wuppertal  
42269 Wuppertal

#### Dienststelle Kreiswahlleiter

Telefon 0202 563-5168  
Fax 0202 563-8030  
E-Mail dirk.fey@stadt.wuppertal.de  
Anschrift Stadtverwaltung Wuppertal  
Ressort 101.4  
An der Bergbahn 33  
42289 Wuppertal

## BEKANNTMACHUNG

### Landtagswahl am 13. Mai 2012 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung - LWahlO - vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch die 6. Änderungs-Verordnung vom 11. November 2009 (GV. NRW. S. 564, ber. S. 63) fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am

**13. Mai 2012**

möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

**Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 31, 32 und 33** können in der Dienststelle des Kreiswahlleiters, Wahlbehörde (Ressort 101.4), An der Bergbahn 33, 42269 Wuppertal (Postanschrift: 42289 Wuppertal), Zimmer 512, spätestens bis zum

**10. April 2012, 18.00 Uhr**

eingereicht werden (§ 19 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes – LWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 - GV. NRW. S. 516 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 2) sowie der Verordnung über die Abkürzung von Fristen und Terminen für die Wahl zum 16. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 46 Abs. 5 LWahlG).

Wenn in dieser amtlichen Bekanntmachung bei geschlechtsspezifischen Bezeichnungen nur die männliche Form verwendet wird, geschieht dies ausschließlich zur Erleichterung der Lesbarkeit und soll keine Diskriminierung darstellen. Selbstverständlich sind Frauen in gleichem Maße wie Männer aufgefordert, sich um politische Mandate zu bewerben (§ 70 LWahlO).

Kreiswahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO eingereicht werden und müssen enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers (§ 19 Abs. 3 LWahlG, § 23 Abs. 1 LWahlO).

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf - unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste - nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer wählbar ist (§ 4 LWahlG) und seine Zustimmung schrift-

lich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 19 Abs. 3 LWahlG). Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des jeweiligen Wahlkreises hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist. Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist.

Für die ausschließlich in der kreisfreien Stadt Wuppertal gelegenen **Wahlkreise 31 und 32** können die Bewerber in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages (§ 18 Abs. 8 LWahlG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 LWahlG).

Parteien, die **nicht** im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben. Wahlvorschläge von Parteien, die nicht Landtag oder im Deutschen Bundestag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von **mindestens 100 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der

Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a LWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 23 Abs. 2 LWahlO):

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenlos geliefert. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort des vorgeschlagenen Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Diese Angaben werden vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter vermerkt.
2. Wahlberechtigte, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen ihn auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sind von dem Unterzeichner handschriftlich auszufüllen.
3. Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über seine Wahlberechtigung im jeweiligen Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der Anlage 15 beizufügen. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14 a LWahlO erteilt werden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Es wird nicht festgehalten, für welchen Kreiswahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber ist zulässig.
5. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
6. Bei Kreiswahlvorschlägen von Einzelbewerbern oder Wählergruppen ist weiterhin zu beachten, dass mindestens drei Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten haben, nicht auf dem Formblatt nach Anlage 14a der LWahlO (§ 23 Abs. 1 Satz 6 LWahlO).

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 19 Abs. 4 LWahlG). Soweit im LWahlG nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, be-

fugt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Entsprechend den vorbezeichneten Erfordernissen sind dem Kreiswahlvorschlag beizufügen (§ 23 Abs. 3 LWahlO):

1. die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a LWahlO, dass er der Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO abgegeben werden,
2. eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO, dass der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO erteilt werden,
3. sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers mit den nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a LWahlO, die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10 a LWahlO gefertigt sein. Bei Wahlvorschlägen nach § 18 Abs. 4 LWahlG brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherungen an Eides statt nur einem Wahlvorschlag beigefügt zu werden.
4. sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Wahlbewerbers, dass er Mitglied der Partei ist, die ihn aufgestellt hat, und keiner bzw. keiner weiteren Partei angehört,
5. die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Parteien, die **nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag** ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, haben außerdem einzureichen (§ 23 Abs. 4 KWahlO):

- a) den Nachweis, dass der für das Land zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,
- b) die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,
- c) das für die Gesamtpartei geltende Programm,
- d) für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung über sein Wahlrecht, sofern nicht die Bescheinigung auf dem Formblatt nach Anlage 14 a LWahlO erteilt ist.

Hat eine Partei die Nachweise zu a) bis c) dem Landeswahlleiter erbracht, so genügt eine von diesem darüber erteilte Bescheinigung. Es empfiehlt sich dringend, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, da dadurch die Prüfung der Wahlvorschläge vereinfacht und beschleunigt wird.

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein gemäß § 19 Abs. 2 LWahlG von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 Abs. 1 LWahlG).

Die Wahlvorschläge werden sofort nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson unverzüglich benachrichtigt und aufgefordert, sie rechtzeitig zu beseitigen. Mängel, die einen gültigen Wahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist bis zur Zulassung können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 24 Abs. 1 LWahlO). Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages (§ 21 Abs. 3 LWahlG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 23 Abs. 2 LWahlG).

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt insbesondere **nicht** vor, wenn

- a) die Einreichungsfrist nicht eingehalten wird (§ 19 Abs. 1 LWahlG),
- b) die erforderlichen Unterschriften bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen (§ 19 Abs. 2 LWahlG),
- c) die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Bewerbers und die Versicherung an Eides statt bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen oder Mängel aufweisen (§ 18 Abs. 8 LWahlG),
- d) die Zustimmungserklärung des Bewerbers bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlt oder Mängel aufweist (§ 19 Abs. 3 LWahlG).

Sofern Zweifel bestehen, ob die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber nach § 18 LWahlG ordnungsgemäß einberufen und zusammengesetzt war, kann der Kreiswahlleiter die erforderlichen Nachweise hierüber, insbesondere eine Liste über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Versammlung und den Nachweis ihrer Parteizugehörigkeit, verlangen (§ 24 Abs. 2 LWahlO).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 21 Abs. 1 LWahlG). In diesem Fall hat der Kreiswahlausschuss der Vertrauensperson Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben.

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 31 und 32 (gemeinsam) und 33 (separat) entscheidet der jeweilige Kreiswahlausschuss spätestens bis zum **14. April 2012** in öffentlicher Sitzung (§ 21 Abs. 3 LWahlG).

Zu der jeweiligen Sitzung werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 25 Abs. 1 LWahlO). Außerdem werden Ort, Zeit und Gegenstand der Beratungen des jeweiligen Kreiswahlausschusses gemäß § 3 Abs. 2 LWahlO öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das LWahlG oder die LWahlO aufgestellt sind, oder aufgrund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind (§ 21 Abs. 3 LWahlG).

Weist der Kreiswahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses von der Vertrauensperson des Wahlvorschlages, der Landeswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden.

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der Landeswahlordnung (Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber bzw. Bewerberinnen, Versicherung an Eides statt, Kreiswahlvorschlag, Zustimmungserklärung, Bescheinigung der Wählbarkeit, Unterschriftenformblätter) können kostenfrei bei der eingangs genannten Dienststelle des Kreiswahlleiters angefordert werden.

Wuppertal, den 22. März 2012

Der Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 31, 32 und 33

gez.  
Dr. Slawig  
Stadtdirektor

**BEKANNTMACHUNG**

**Landtagswahl am 13. Mai 2012**

**Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 33**

**Wuppertal III – Solingen II;**

**1. Sitzungstermin und Tagesordnung**

Gemäß § 3 Abs. 1 der Landeswahlordnung NRW gebe ich hiermit die Namen der Beisitzer/innen sowie ihrer Stellvertreter/innen des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 33 Wuppertal III – Solingen II bekannt:

Beisitzer/in	Stellvertreter/in
Herr Stadtverordneter Hans-Jörg Herhausen	Herr Stadtverordneter Michael Wessel
Frau Stadtverordnete Sylvia Schmid	Frau Stadtverordnete Maria Schürmann
Herr Stadtverordneter Volker Dittgen	Herr Stadtverordneter Wilfried Michaelis

Frau Sylvia Meyer	Frau Stadtverordnete Bettina Brücher
Herr Stadtverordneter Manfred Todtenhausen	Frau Stadtverordnete Eva Schroeder
Herr Stadtverordneter Franz Zweschper	Herr Dr. Karsten Schneider

Termin und Ort der 1. Sitzung des Kreiswahlausschusses: Am Donnerstag, dem 12. April 2012, 16.00 Uhr, findet im Rathaus, II. Etage, Zimmer A-232, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal die 1. Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 33 Wuppertal III – Solingen II statt.

**Tagesordnung:**

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer
3. Prüfung der eingereichten Kreiswahlvorschläge und Entscheidung über deren Zulassung

Die Sitzung ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt zu der Sitzung.

Wuppertal, den 22. März 2012

Der Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 33 Wuppertal III – Solingen II

gez.  
Dr. Slawig  
Stadtdirektor

**WAHLBEKANNTMACHUNG**

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012**

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung - LWahlO - vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2009 (GV. NRW. S. 564), - SGV. NRW. 1110 -, fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

Für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012 können Kreiswahlvorschläge für den

**Wahlkreis 34 – Solingen I**

beim

Kreiswahlleiter der Stadt Solingen  
Gasstraße 22 b  
42657 Solingen

bis zum

**10. April 2012, 18.00 Uhr**

eingereicht werden (§ 19 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes - LWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 [GV. NRW. S. 516], zuletzt geändert durch

das Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 20.12.2007 [GV. NRW. 2008 S.2], -SGV. NRW. 1110-.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor Ablauf der o. a. Ausschlussfrist einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien sowie parteilosen Bewerberinnen und Bewerbern eingereicht werden. Sie sollen dem Muster der Anlage 11 a der LWahlO entsprechen und müssen enthalten:

1. den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
2. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf - unbeschadet seiner/ihrer Bewerbung in einer Landesreserveliste - nur in einem Kreiswahlvorschlag vorgeschlagen werden. Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 4 LWahlG) und in einer Mitglieder- oder einer Vertreterversammlung der Partei hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist (§ 18 Abs. 1 LWahlG). In einen Kreiswahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 19 Abs. 3 LWahlG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter/ihrer Stellvertreterin, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesvorstand oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietesverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 LWahlG). Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichner/innen ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können Kreiswahlvorschläge nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben.

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen und Anschrift - tunlichst auch mit Telefon- und Telefax-Nummer und ggf. auch mit E-Mail-Adresse - bezeichnet werden. Fehlt eine solche Bezeichnung, so gelten die erste Unterzeichnerin bzw. der erste Unterzeichner als Vertrauensperson und die bzw. der zweite als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im Landeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauenspersonen, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum eingereichten Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag Nordrhein-Westfalen oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, und solche von parteilosen Bewerberinnen und Bewerbern müssen außerdem von

#### **mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises**

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a LWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort der vorgeschlagenen Bewerberin bzw. des vorgeschlagenen Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Diese Angaben werden vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter vermerkt.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen ihn auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin bzw. des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sind von der Unterzeichnerin bzw. des Unterzeichners persönlich und handschriftlich auszufüllen.
3. Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über ihre/seine Wahlberechtigung im Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO beizufügen. Die Bescheinigung kann auf dem Formblatt nach Anlage 14 a LWahlO erteilt werden. Wer für eine andere bzw. einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die oder der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Es wird nicht festgehalten, für welchen Kreiswahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.
4. Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesreserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeich-

nung des Kreiswahlvorschlages durch die Bewerberin bzw. den Bewerber ist zulässig.

5. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen:

- Die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin bzw. des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a LWahlO, dass sie bzw. er der Aufstellung zustimmt und dass sie bzw. er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag ihre bzw. seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO abgegeben werden,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO erteilt werden,
- sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei zur Aufstellung der Bewerber/innen mit den nach § 18 Abs. 4 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a LWahlO, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10 a LWahlO gefertigt sein,
- sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss, die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner,
- außerdem von Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist,
  - a) der Nachweis, dass der für das Land zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,
  - b) die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,
  - c) das für die Gesamtpartei geltende Programm.

Hat die Partei diese Nachweise dem Landeswahlausschuss erbracht, so genügt für die Einreichung der von der Landeswahlleiterin darüber erteilten Bescheinigung.

Die Bescheinigung über das Wahlrecht der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner und über die Wählbarkeit der Bewerberinnen bzw. Bewerber sowie die Beglaubigung von Abschriften der beizubringenden Unterlagen werden kostenfrei erteilt.

Kreiswahlvorschläge können durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über ihre Zulassung entschieden ist; ein gemäß § 19 Abs. 2 LWahlG von Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.

Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson aufgefordert, sie rechtzeitig zu beseitigen. Mängel, die einen gültigen Kreiswahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden.

Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt nicht vor,

- a) wenn der Kreiswahlvorschlag nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist,
- b) wenn die erforderlichen Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen, es sei denn, der Nachweis der Wahlberechtigung kann infolge von Umständen, die der oder die Wahlberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) wenn die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers und die Versicherung an Eides statt bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen,
- d) soweit die Zustimmungserklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlt.

Sofern Zweifel bestehen, ob die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber/innen gemäß § 18 LWahlG ordnungsgemäß einberufen und zusammengesetzt war, kann der Kreiswahlleiter die erforderlichen Nachweise hierüber, insbesondere eine Liste der Teilnehmer/innen an der Versammlung und den Nachweis ihrer Parteizugehörigkeit verlangen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist bis zur Zulassung können nur noch Mängel an sich gültiger Kreiswahlvorschläge behoben werden. Nach der Zulassungsentscheidung ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den zuständigen Kreiswahlausschuss anrufen (§ 21 Abs. 1 LWahlG). Geschieht das, so hat der Kreiswahlausschuss der Vertrauensperson Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben.

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheiden die Kreiswahlausschüsse bis spätestens am 29. Tag vor der Wahl, somit spätestens bis **Samstag, dem 14. April 2012** in öffentlicher Sitzung (§ 21 Abs. 3 Satz 1 LWahlG i.V.m. der Verordnung über die Verkürzung von Fristen und Terminen im Landeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Landtag des Landes NRW vom 16.03.2012). Zu der Sitzung der

Kreiswahlausschüsse werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge geladen. Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen der Kreiswahlausschüsse werden im vereinfachten Verfahren öffentlich bekannt gemacht.

Die Kreiswahlausschüsse haben Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht worden sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Landeswahlgesetz oder die Landeswahlordnung aufgestellt sind, oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses von der Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Landeswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werde (§ 21 Abs. 4 LWahlG).

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der Landeswahlordnung können bei mir kostenfrei angefordert werden.

Solingen, den 29.03.2012

Der Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 34 Solingen I

Norbert Feith  
Oberbürgermeister der Stadt Solingen

**BEKANNTMACHUNG**

**Landtagswahl am 13. Mai 2012**

**Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 34 Solingen I; 1. Sitzungstermin und Tagesordnung**

Gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Landeswahlordnung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.11.2009, gebe ich die Zusammensetzung des aus Anlass der am 13.05.2012 stattfindenden Landtagswahl gebildeten Kreiswahlausschusses wie folgt bekannt:

Kreiswahlleiter zugleich Vorsitzender	Vertreter
Norbert Feith	Hartmut Hoferichter

Beisitzer	persönlicher Vertreter
Heinz Bender	Wolfgang Schmitz
Heinz-Eugen Bertenburg	Horst Klein
Juliane Hilbricht	Frank Knoche
Ernst Lauterjung	Dr. Kay Zerlin
Dirk Lepenies	n. n.
Gerd Schlupp	Rainer Gerhards

**Termin und Ort der 1. Sitzung des Kreiswahlausschusses:**

Am Donnerstag, dem 12. April 2012, 14.00 Uhr, findet im Rathaus, Raum 1.068, Rathausplatz 1, 42651 Solingen die 1. Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 34 – Solingen I statt.

**Tagesordnung:**

1. Prüfung und Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Die Sitzung ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt zu der Sitzung.

Norbert Feith  
Oberbürgermeister als Kreiswahlleiter

**BEKANNTMACHUNG**

**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum nordrhein-westfälischen Landtag am 13. Mai 2012**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum nordrhein-westfälischen Landtag für die Stadt Solingen wird zum Stichtag 08. April 2012 angelegt. Hierin werden von Amts wegen alle Einwohnerinnen und Einwohner eingetragen, die am 13. Mai 2012 zur Wahl wahlberechtigt, d. h.
  - Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind,
  - vor dem 14. Mai 1994 geboren sind,
  - am Stichtag in Solingen mit alleiniger Wohnung bzw. Hauptwohnung gemeldet und
  - nicht aufgrund richterlicher Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Das Wählerverzeichnis wird bis zum Wahltag fortgeschrieben.

- a) **Von Amts wegen** werden hierin auch noch alle ansonsten Wahlberechtigten aufgenommen (nachgetragen), welche sich bis zum 27. April 2012 außerhalb von Nordrhein-Westfalen kommend in Solingen mit alleiniger Wohnung bzw. Hauptwohnung anmelden.
- b) **Auf Antrag** hingegen werden nur solche Wahlberechtigten aufgenommen, die sich am 08. April 2012 in Solingen „gewöhnlich aufhalten“, ohne z. B. als Obdachlose bzw. Nichtsesshafte in Solingen oder einer anderen Gemeinde im Bundesgebiet mit Wohnung gemeldet zu sein. Die Antragsfrist endet mit dem 22. April 2012.

Einen ebensolchen Antrag müssen Wahlberechtigte stellen, die nach dem 08. April 2012 und vor dem 23. April 2012 ihre alleinige Wohnung bzw. Hauptwohnung aus einer anderen Gemeinde in Nordrhein-

Westfalen nach Solingen verlegen, falls sie nicht in ihrer bisherigen Wohngemeinde wählen wollen. Die Antragsfrist endet auch in einem solchen Fall mit dem 22. April 2012. Die Möglichkeit der Eintragung nach Erhebung eines Einspruches gegen das Wählerverzeichnis gemäß Ziffer 3 bleibt hiervon unberührt.

2. Das am 08. April 2012 angelegte Wählerverzeichnis wird an folgenden Tagen

**Montag, dem 23. April 2012,**

in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und  
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

**Dienstag, dem 24. April 2012,**

in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

**Mittwoch, dem 25. April 2012,**

in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

**Donnerstag, dem 26. April 2012,**

in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und  
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

**Freitag, dem 27. April 2012,**

in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

im Bürgerbüro Ohligs, Kieler Straße 15, 42697 Solingen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **27. April 2012, bis 13.00 Uhr** bei der Stadt Solingen, Stadtdienst Einwohnerwesen, Bürgerbüro Ohligs, Kieler Straße 15, 42697 Solingen Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **22. April 2012, im Falle von Ziffer 1 Buchst. a) oder b) bis**

**spätestens zum 03. Mai 2012,** eine Wahlbenachrichtigung. In dieser sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat und ob der Wahlraum für Behinderte und andere Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung barrierefrei zugänglich ist.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

5. Die Ergebnisse der Landtagswahl werden durch das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik statistisch ausgewertet. Rechtsgrundlage hierfür ist § 45 des Landeswahlgesetzes in Verbindung mit § 64 der Landeswahlordnung. Auf repräsentativer Grundlage werden unter Wahrung des Wahlheimnisses in ausgewählten Stimmbezirken repräsentative Wahlstatistiken über
  - a) die Wahlberechtigten und ihre Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen,
  - b) die Wähler und ihre Stimmabgabe nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppenerstellt.

Als solche repräsentativen Stimmbezirke wurden folgende Wahllokale ausgewählt:

Stimmbezirk 121	Stadtsparkasse Solingen, Kölner Straße 72
Stimmbezirk 232	Grundschule Bogenstraße
Stimmbezirk 343	Bergische Ganztagschule

In diesen Wahllokalen wird unter Verwendung amtlicher Stimmzettel gewählt, welche zudem Unterscheidungsmerkmale nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen enthalten. Eine Zusammenführung von Wählerverzeichnissen und gekennzeichneten Stimmzetteln findet nicht statt.

Wahlberechtigte, die trotz der zuvor geschilderten Sicherheitsmaßnahmen die Besorgnis hegen, dass die repräsentative Wahlstatistik Rückschlüsse auf ihr Wahlverhalten zulassen könnte, werden darauf hingewiesen, dass die Briefwahl (siehe hierzu im einzelnen Ziffer 6) von der Statistik ausgenommen bleibt.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl teilnehmen
  - **gegen Abgabe des Wahlscheines** und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch **Stimmabgabe im Wahllokal** in einem beliebigen Stimmbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises oder
  - gegen Einsendung des Wahlscheines an die hierauf bezeichnete Stelle durch **Briefwahl**.

7. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 7.1 jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte;
- 7.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn
- a) er nachweist, dass er ohne Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 27. April 2012) versäumt hat;
  - b) sich seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11. Mai 2012, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Solingen schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist hingegen nicht zulässig.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 7.2 Buchstaben a) und b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt.

8. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die/der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie/er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift des Kreiswahlleiters der Stadt Solingen versehenen hellroten Wahlbriefumschlag,
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihr/ihm vom Wahlamt der Stadt Solingen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere/einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird **und** die Unterlagen der/dem

Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Wer als Wahlberechtigter seinen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen **persönlich** abholen möchte, dem ist hierzu im Bürgerbüro Ohligs, Kieler Straße 15, 42697 Solingen während der allgemeinen Öffnungszeiten Gelegenheit gegeben. Wer möchte, kann dabei sein Wahlrecht auch sogleich an Ort und Stelle ausüben. Es ist sichergestellt, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann.

9. Wer durch Briefwahl wählt,
- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den blauen amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen,
  - unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Datums,
  - legt den verschlossenen blauen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den hellroten Wahlbriefumschlag,
  - verschließt den Wahlbrief und
  - gibt diesen möglichst bis zum 10. Mai 2012, bei entfernt liegenden Orten noch früher, zur Post, damit der Wahlbrief bei der auf dem Umschlag angegebenen Stelle **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief braucht vom Briefwähler nicht freigemacht zu werden, wenn er in amtlichem Wahlbriefumschlag bei der Deutschen Post AG eingeliefert wird. Außerhalb des Bereiches der Deutschen Post AG aufgegebene Wahlbriefe müssen hingegen freigemacht, aus dem Ausland erforderlichenfalls mit Luftpost zurück geschickt werden. Der Absender trägt das Risiko dafür, dass seine Briefwahlunterlagen das zuständige Wahlamt rechtzeitig vor Ablauf der o. a. Frist erreichen; später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.

Die Briefwahlunterlagen können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben oder durch Boten überbracht werden.

Solingen, den 23. März 2012

STADT SOLINGEN  
Der Oberbürgermeister

Norbert Feith

.....

# BEKANNTMACHUNG

## Widmung von Straßen im Stadtgebiet Solingen

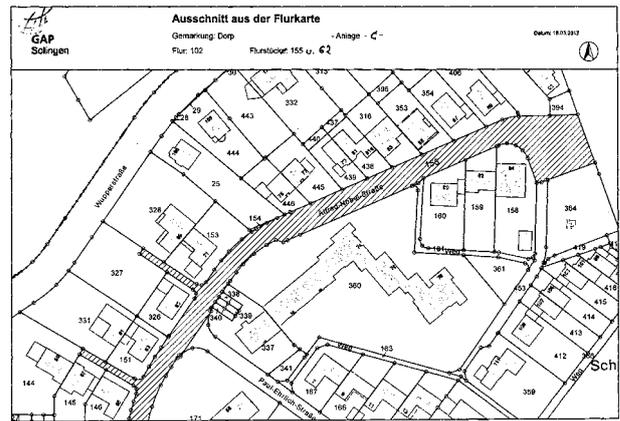
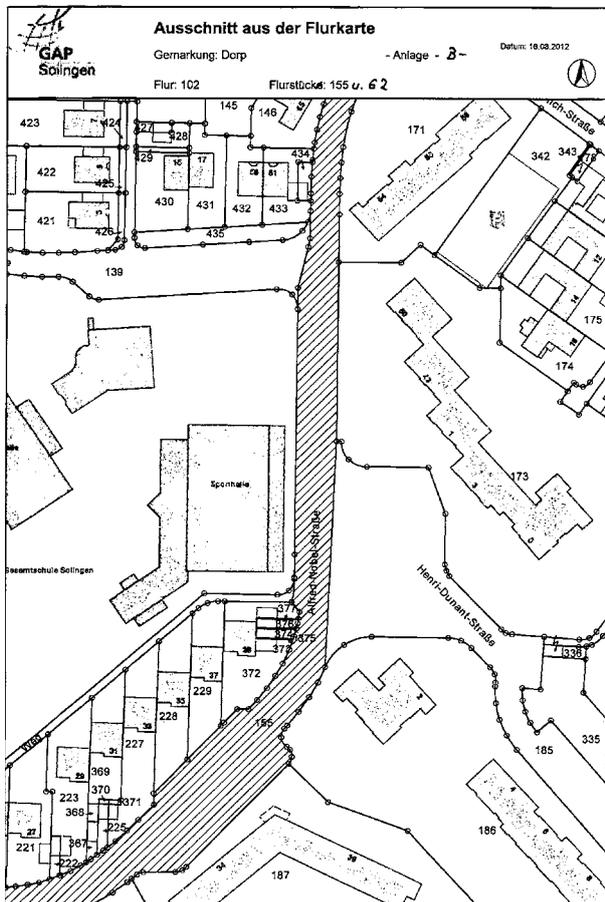
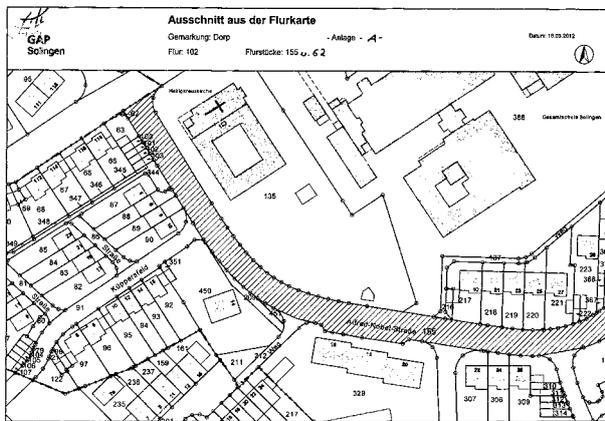
Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) werden nachfolgend aufgeführte Straßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Es handelt sich hierbei um folgende Grundstücke:

### 1. Alfred-Nobel-Straße

Gemarkung *Dorp*, Flur 102, Flurstücke 155 und 62

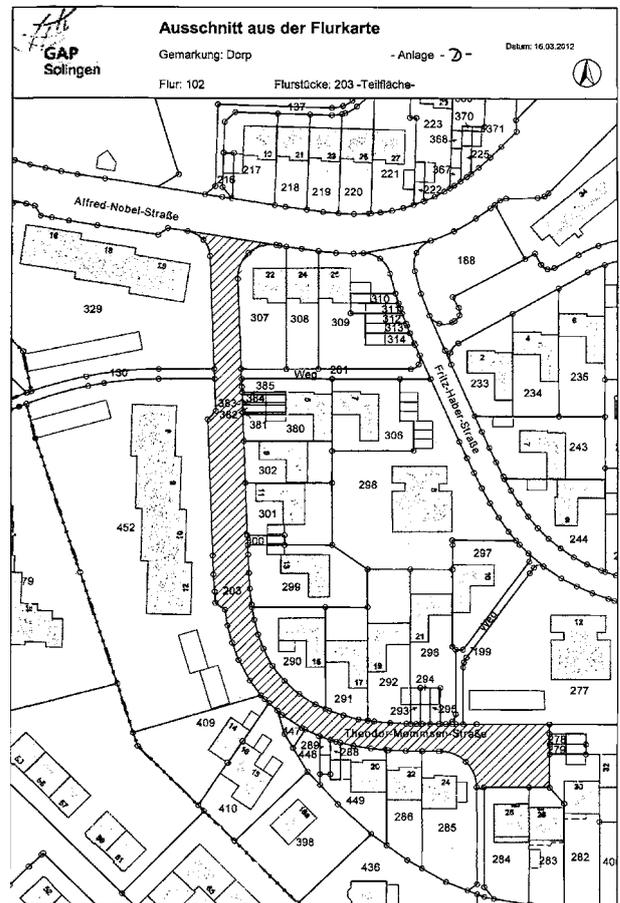
Die Alfred-Nobel-Straße ist in beigefügten Flurkarten - Anlagen A, B und C - schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarten sind Bestandteil dieser Verfügung.



### 2. Theodor-Mommsen-Straße

Gemarkung *Dorp*, Flur 102, Teilfläche aus dem Flurstück 203

Das Teilstück der Theodor-Mommsen-Straße ist in beigefügter Flurkarte - Anlage D - schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung.



### 3. Fritz-Haber-Straße

Gemarkung Dorp, Flur 102, Flurstück 196

Die Fritz-Haber-Straße ist in beigefügter Flurkarte -Anlage E- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung.

### 4. Bertha-von-Suttner-Straße

Gemarkung Dorp, Flur 102, Teilfläche aus dem Flurstück 189

Die Bertha-von-Suttner-Straße ist in beigefügter Flurkarte -Anlage F- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung.

### 5. Henri-Dunant-Straße

Gemarkung Dorp, Flur 102, Teilfläche aus dem Flurstück 185

Die Henri-Dunant-Straße ist in beigefügter Flurkarte -Anlage G- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung.

### 6. Paul-Ehrlich-Straße

Gemarkung Dorp, Flur 102, Teilfläche aus dem Flurstück 170

Die Paul-Ehrlich-Straße ist in beigefügter Flurkarte -Anlage H- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung.

### 7. Robert-Koch-Straße

Gemarkung Dorp, Flur 102, Flurstücke 139, 424, 425 und 426

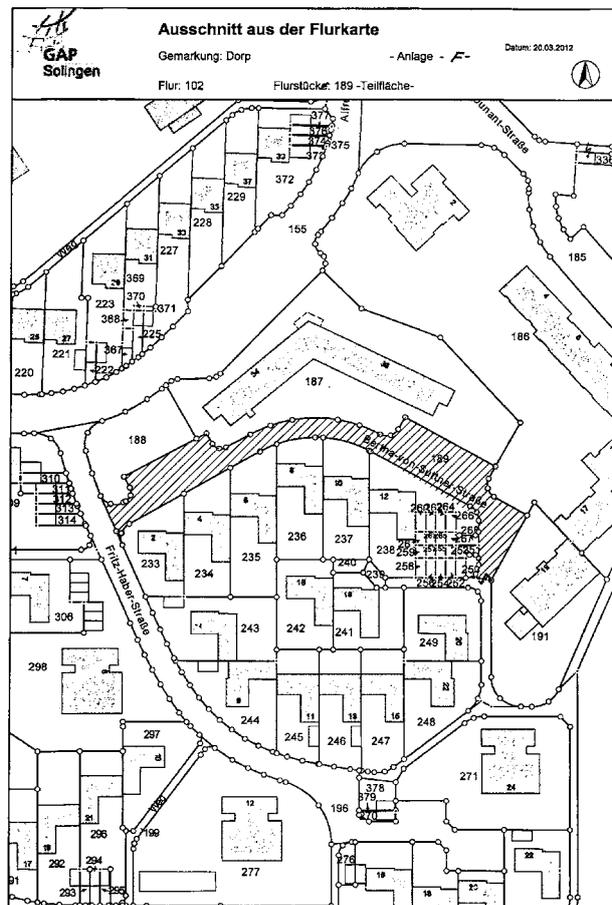
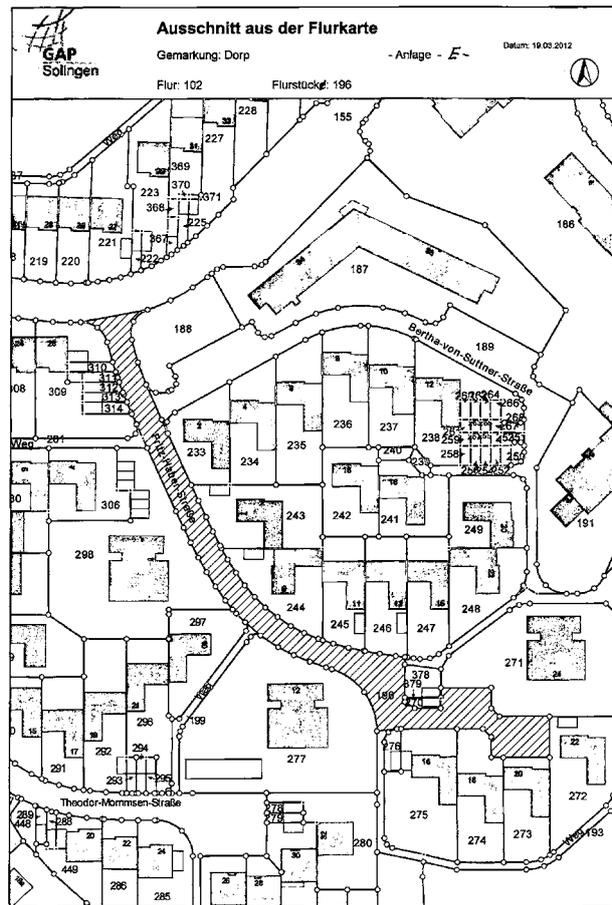
Die Paul-Ehrlich-Straße ist in beigefügter Flurkarte -Anlage I- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung.

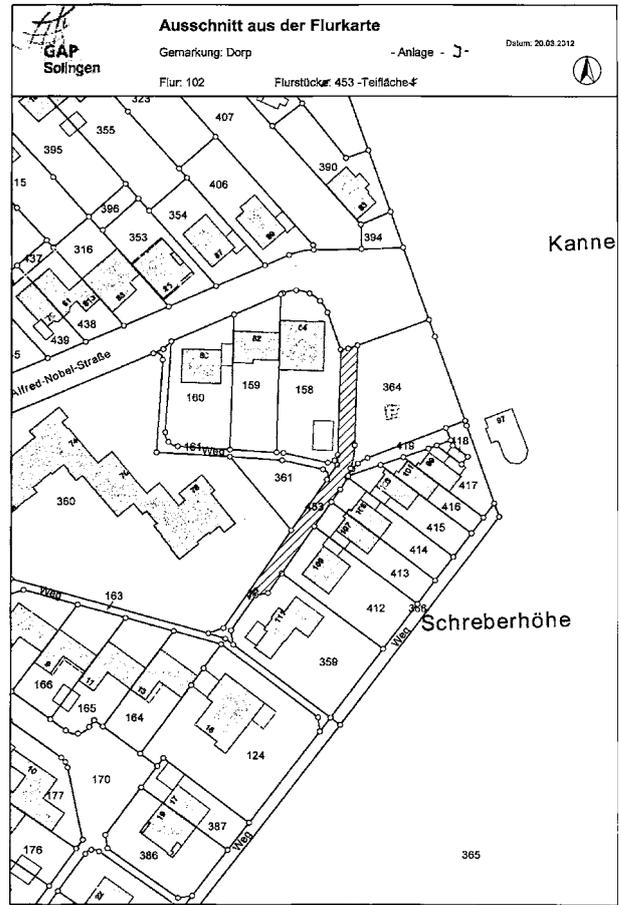
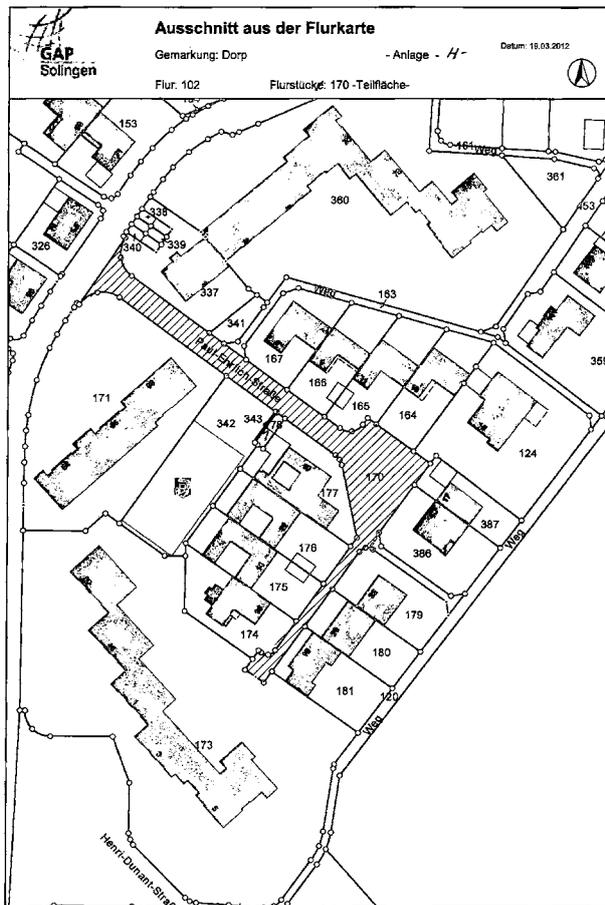
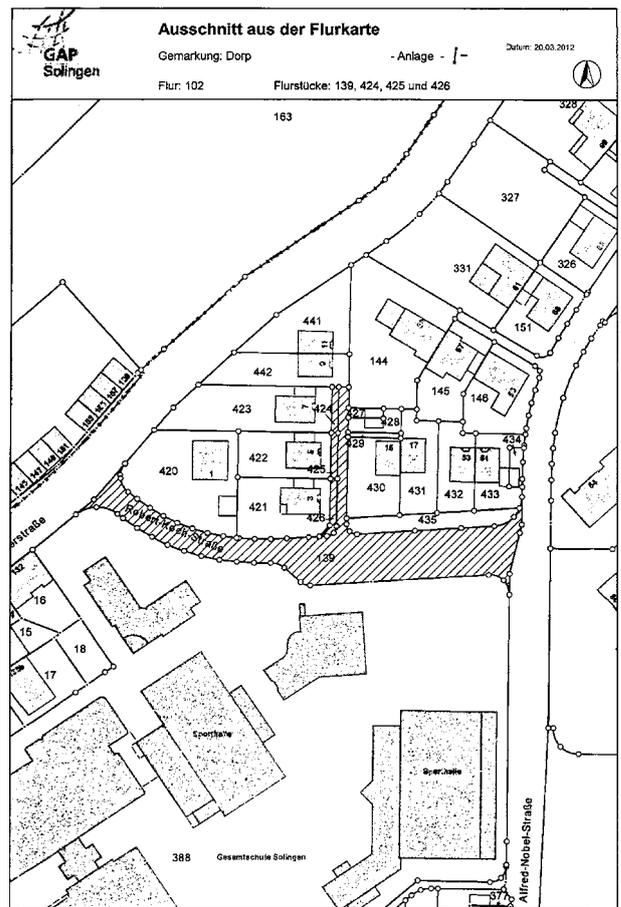
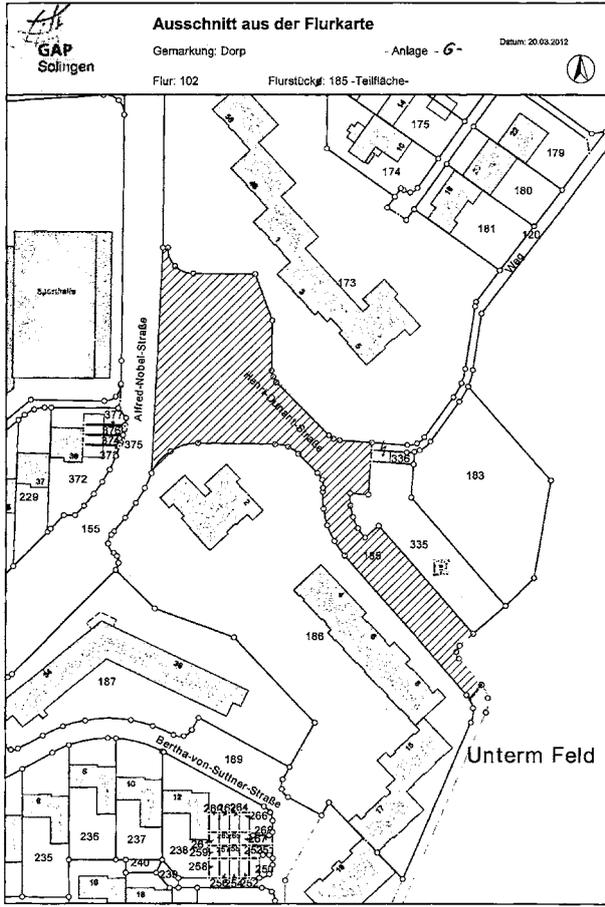
### 8. Stichstraße süd-westlich der Alfred-Nobel-Straße

Gemarkung Dorp, Flur 102, Teilfläche aus dem Flurstück 453

Die Stichstraße ist in beigefügter Flurkarte -Anlage J- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung.

Der Gemeingebrauch der unter Ziffern 1 bis 8 aufgeführten Straßen wird bezüglich der Nutzungsart „Fahren“ auf den Benutzerkreis der Anlieger eingeschränkt. Im übrigen wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.





### 9. Weg südlich der Theodor-Mommsen-Straße

Gemarkung Dorp, Flur 102, Teilfläche aus dem Flurstück 203

Der Weg südlich der Theodor-Mommsen-Straße ist in beigefügter Flurkarte -Anlage K- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung.

### 10. Verbindungsweg von der Fritz-Haber-Straße zur Theodor-Mommsen-Straße

Gemarkung Dorp, Flur 102, Flurstück 199

Der Verbindungsweg ist in beigefügter Flurkarte -Anlage L- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung.

### 11. Verbindungsweg von der Fritz-Haber-Straße zur Theodor-Mommsen-Straße

Gemarkung Dorp, Flur 102, Flurstück 201

Der Verbindungsweg ist in beigefügter Flurkarte -Anlage M- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung.

### 12. Verbindungsweg von der Alfred-Nobel-Straße zur Alfred-Nobel-Straße

Gemarkung Dorp, Flur 102, Flurstück 137

Der Verbindungsweg ist in beigefügter Flurkarte -Anlage N- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung.

### 13. Weg von der Fritz-Haber-Straße entlang des Hauses Nr. 24 bis Ausbauende

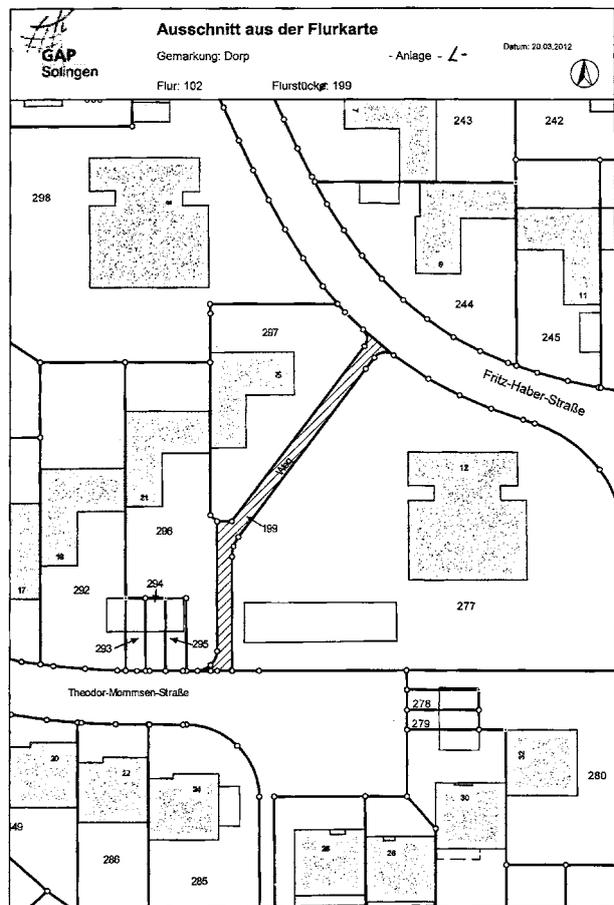
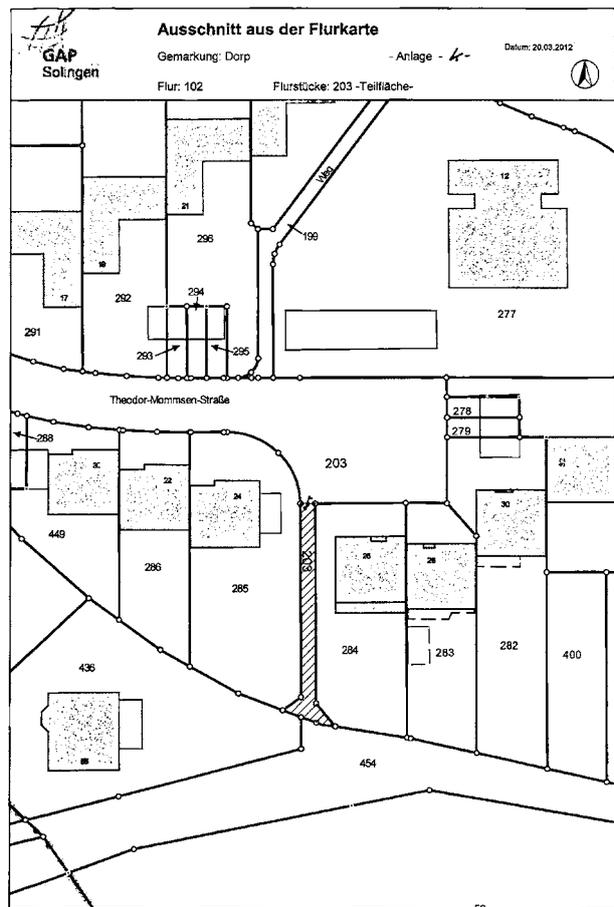
Gemarkung Dorp, Flur 102, Teilfläche aus dem Flurstück 193

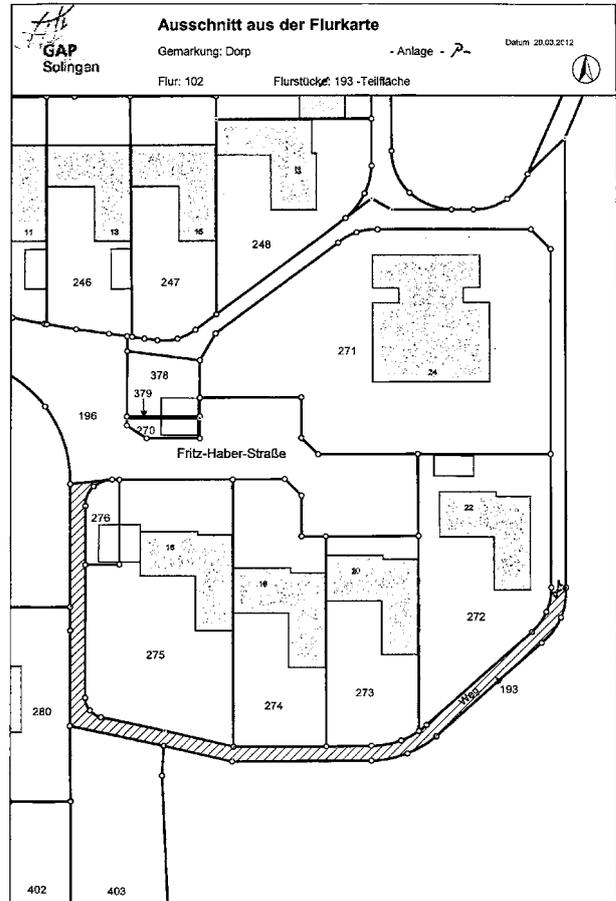
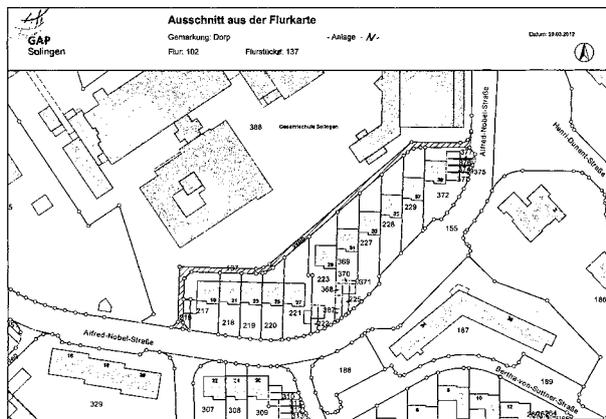
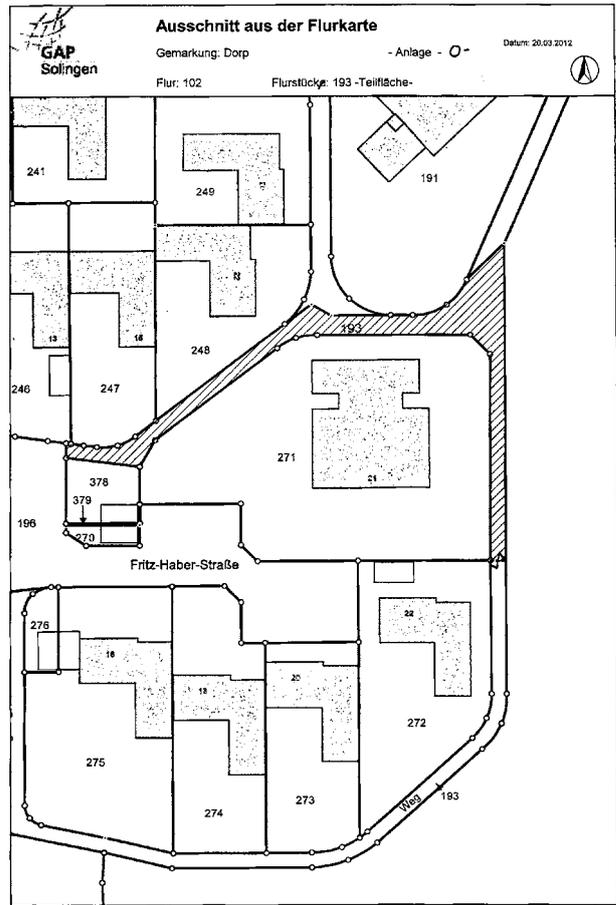
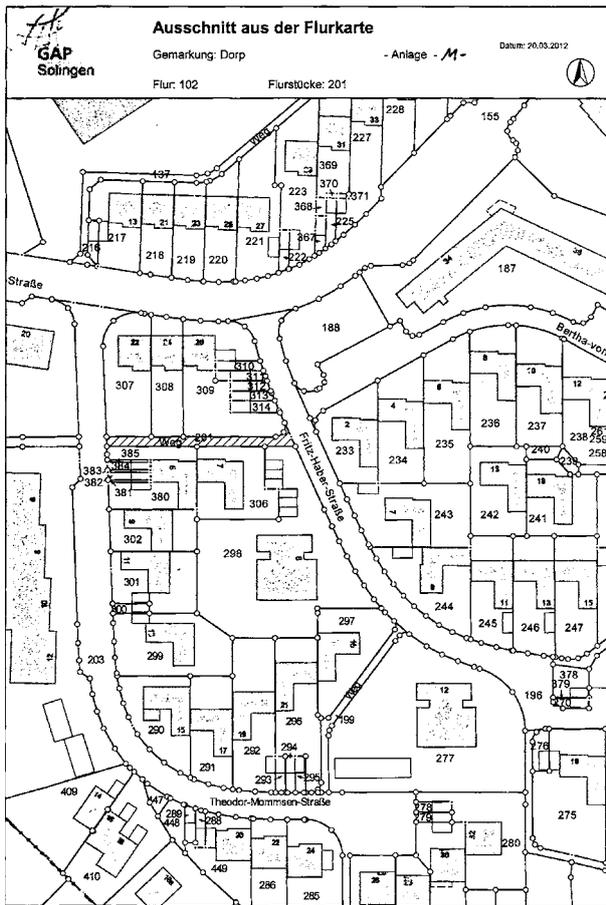
Der Weg von der Fritz-Haber-Straße entlang des Hauses Nr. 24 ist in beigefügter Flurkarte -Anlage O- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung.

### 14. Weg süd-östlich der Fritz-Haber-Straße bis Ausbauende

Gemarkung Dorp, Flur 102, Teilfläche aus dem Flurstück 193

Der Weg süd-östlich der Fritz-Haber-Straße ist in beigefügter Flurkarte -Anlage P- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung.





**15. Weg süd-westlich der Bertha-von-Suttner-Straße**

Gemarkung Dorp, Flur 102, Teilfläche aus dem Flurstück 189

Der Weg süd-westlich der Bertha-von-Suttner-Straße ist in beigefügter Flurkarte -Anlage Q- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung.

**16. Weg südlich der Henri-Dunant-Straße**

Gemarkung Dorp, Flur 102, Teilfläche aus dem Flurstück 185

Der Weg südlich der Henri-Dunant-Straße ist in beigefügter Flurkarte -Anlage R- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung.

**17. Weg nord-östlich der Henri-Dunant-Straße**

Gemarkung Dorp, Flur 102, Flurstücke 120 und 366

Der Weg nord-östlich der Henri-Dunant-Straße ist in beigefügten Flurkarten -Anlagen S und T- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarten sind Bestandteil dieser Verfügung.

**18. Weg süd-östlich der Paul-Ehrlich-Straße**

Gemarkung Dorp, Flur 102, Teilfläche aus dem Flurstück 170

Der Weg süd-östlich der Paul-Ehrlich-Straße ist in beigefügter Flurkarte -Anlage U- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung.

**19. Weg nord-östlich der Paul-Ehrlich-Straße**

Gemarkung Dorp, Flur 102, Flurstück 163

Der Weg nord-östlich der Paul-Ehrlich-Straße ist in beigefügter Flurkarte -Anlage V- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung.

**20. Weg süd-östlich der Alfred-Nobel-Straße**

Gemarkung Dorp, Flur 102, Flurstück 161

Der Weg süd-östlich der Alfred-Nobel-Straße ist in beigefügter Flurkarte -Anlage W- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung.

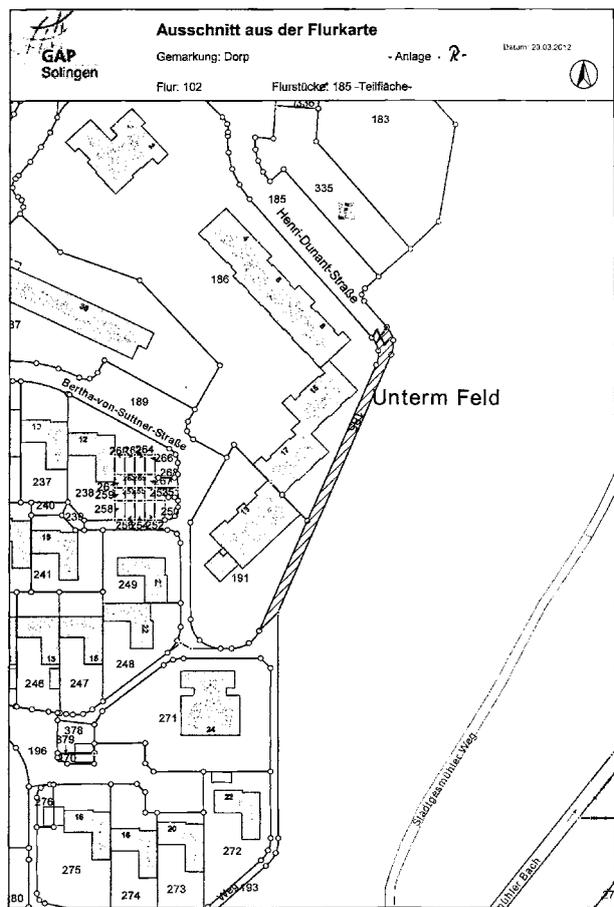
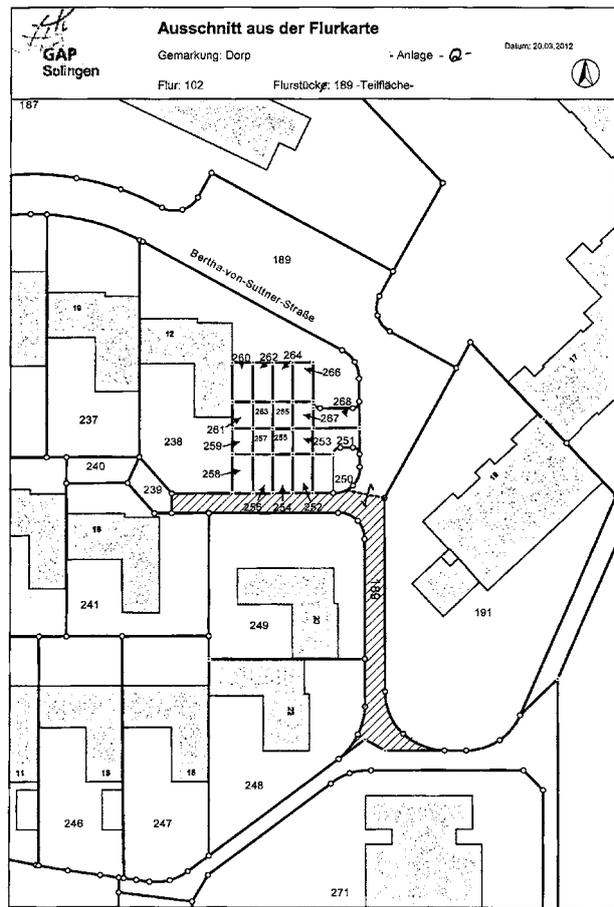
**21. Weg südlich der Alfred-Nobel-Straße**

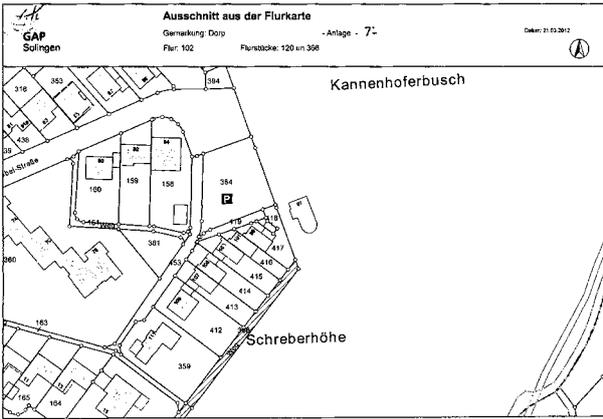
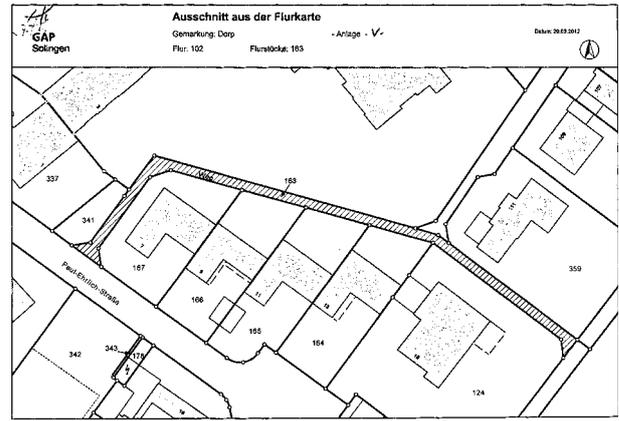
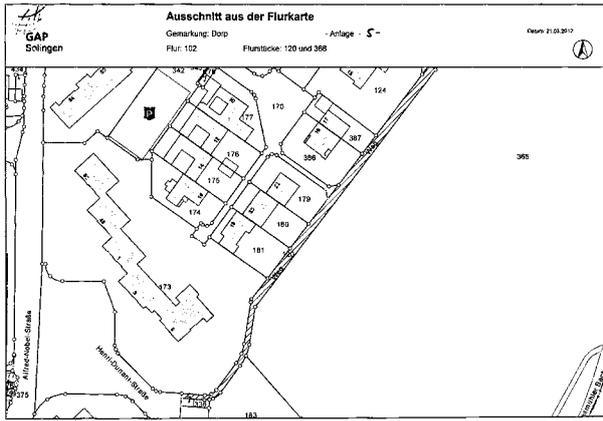
Gemarkung Dorp, Flur 102, Teilfläche aus dem Flurstück 453

Der Weg südlich der Alfred-Nobel-Straße ist in beigefügter Flurkarte -Anlage X- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung.

Der Gemeindegebrauch der unter Ziffern 9 bis 21 aufgeführten Straßen wird auf die Nutzungsart „Gehen“ eingeschränkt.

Die unter Ziffern 1 bis 21 aufgeführten Straßen werden der Straßengruppe „Gemeindestraße – Anliegerstraße“ zugeordnet.





**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Solingen, 21.03.2012

Stadt Solingen  
Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

vom Schemm

**Auf Grundlage der Eigenbetriebsverordnung NW  
wird der Jahresabschluss 2010 hiermit bekannt gegeben**

**Entsorgungsbetriebe Solingen**

**Bilanz zum 31. Dezember 2010**

**Aktiva**

	<u>31. Dezember 2010</u>		<u>31. Dezember 2009</u>	
	€	€	€	€
<b>A. Anlagevermögen</b>				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		<b>26.990,00</b>		62.159,00
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstückgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	<b>12.901.090,16</b>		13.430.831,66	
2. Entwässerungsanlagen	<b>283.868.370,00</b>		284.477.990,00	
3. Technische Anlagen und Maschinen	<b>34.534.964,00</b>		36.423.439,00	
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	<b>5.954.171,00</b>		5.344.780,55	
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u><b>17.041.104,25</b></u>	<b>354.299.699,41</b>	<u>15.012.466,85</u>	354.689.508,06
III. Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	<b>176.000,00</b>		176.000,00	
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	<u><b>1.451.550,00</b></u>	<u><b>1.627.550,00</b></u>	<u>1.612.850,00</u>	<u>1.788.850,00</u>
		<u><b>355.954.239,41</b></u>		<u>356.540.517,06</u>
<b>B. Umlaufvermögen</b>				
I. Vorräte				
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		<b>2.488.959,03</b>		2.690.047,02
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	<b>4.664.743,13</b>		4.419.923,73	
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	<b>432.933,53</b>		551.948,21	
3. Forderungen an die Gemeinde und andere Eigenbetriebe	<b>1.980.875,04</b>		1.835.428,47	
4. Sonstige Vermögensgegenstände	<u><b>94.430,40</b></u>	<u><b>7.172.982,10</b></u>	<u>183.136,26</u>	6.990.436,67
III. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		<u><b>8.397,54</b></u>		<u>9.309,81</u>
		<u><b>9.670.338,67</b></u>		<u>9.689.793,50</u>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		<u><b>593.921,39</b></u>		<u>127.728,03</u>
		<u><b>366.218.499,47</b></u>		<u>366.358.038,59</u>

## Entsorgungsbetriebe Solingen

### Bilanz zum 31. Dezember 2010

#### Passiva

	31. Dezember 2010		31. Dezember 2009	
	€	€	€	€
<b>A. Eigenkapital</b>				
I. Stammkapital	<b>29.909.575,06</b>		29.910.575,05	
II. Kapitalrücklage	<b>17.202.495,04</b>		17.201.495,05	
III. Gewinnrücklagen				
1. Andere Gewinnrücklagen	<b>31.679,00</b>		0,00	
IV. Verlustvortrag	<b>-1.359.182,52</b>		-1.057.187,70	
V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	<b>601.003,35</b>	<b>46.385.569,93</b>	<b>-301.994,82</b>	45.752.887,58
<b>B. Empfangene Ertragszuschüsse</b>		<b>15.412.900,27</b>		15.343.616,15
<b>C. Rückstellungen</b>				
1. Sonstige Rückstellungen		<b>13.221.958,00</b>		13.131.795,00
<b>D. Verbindlichkeiten</b>				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	<b>286.308.623,26</b>		289.133.837,05	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<b>3.442.653,79</b>		2.025.680,66	
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	<b>169.124,36</b>		206.437,76	
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben	<b>438.522,58</b>		352.874,23	
5. Sonstige Verbindlichkeiten	<b>839.147,28</b>		410.910,16	
davon aus Steuern: € 125.136,52 (i.V. € 140.632,45)				
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 0,00 (i.V. € 255,74)				
		<b>291.198.071,27</b>		292.129.739,86
		<b>366.218.499,47</b>		<b>366.358.038,59</b>

## Entsorgungsbetriebe Solingen

### Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2010

	2010		2009	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse		67.104.065,60		64.837.154,67
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		336.239,55		415.886,65
3. Sonstige betriebliche Erträge		<u>5.504.814,14</u>		<u>5.543.417,02</u>
		<b>72.945.119,29</b>		<b>70.796.458,34</b>
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren	2.396.844,23		1.935.924,18	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>15.471.137,18</u>	17.867.981,41	<u>15.445.926,23</u>	17.381.850,41
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	11.394.218,11		11.126.982,22	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	3.152.709,37		3.007.434,54	
davon für Altersversorgung: € 1.064.971,85 (Vorjahr: € 937.710,09)		<u>14.546.927,48</u>		<u>14.134.416,76</u>
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		12.861.858,36		12.870.210,05
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		13.994.889,17		13.028.450,33
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	288.805,69		129.995,11	
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	13.296.377,98		13.777.848,41	
		<u>-13.007.572,29</u>		<u>-13.647.853,30</u>
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		665.890,58		-266.322,51
11. außerordentliche Aufwendungen		27.919,00		0,00
12. Sonstige Steuern		<u>36.968,23</u>		<u>35.672,31</u>
13. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		<u><b>601.003,35</b></u>		<u><b>-301.994,82</b></u>

### **Wiedergabe des Bestätigungsvermerks**

Dem Jahresabschluss zum 31.12.2010 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010 der **Entsorgungsbetriebe Solingen** haben wir am 31. August 2011 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsmerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Entsorgungsbetriebe Solingen für das Geschäftsjahr vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, daß Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, daß unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen

Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Mettmann, den 31. August 2011

**Inreviso GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**Thomas Fervers**  
Wirtschaftsprüfer

## **Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Entsorgungsbetriebe Solingen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Inreviso GmbH, Mettmann, bedient.

Diese hat mit Datum vom 31.08.2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Entsorgungsbetriebe Solingen für das Geschäftsjahr vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze

ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Inreviso GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 07.03.2012

GPA NRW  
Abschlussprüfung - Beratung - Revision  
Im Auftrag

*Wilma Wiegand*

Wilma Wiegand



---

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

---

Rat

Sitzungsdatum: 15.12.2011 öffentlich

Drucksache Nr.: 1664

Abstimmungsergebnis: einstimmig

---

Federführend      Betriebsleitung

---

Durchschrift

---

Nachstehender Beschlussauszug wird zur Kenntnisnahme bzw. zur weiteren Veranlassung übersandt.

---

### **Punkt 26**

### **Jahresabschluss 2010 der Entsorgungsbetriebe Solingen**

### **Drucksache Nr. 1664**

---

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Jahresabschluss 2010

wird in der Bilanz

mit einer Endsumme von

366.218.499,47 Euro

und in der Gewinn- und Verlustrechnung

in den Erträgen

73.233.924,98 Euro

und in den Aufwendungen mit

72.632.921,63 Euro

bei einem Jahresüberschuss von

601.003,35 Euro

festgestellt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 601.003,35 Euro wird mit dem bestehenden Verlustvortrag von 1.359.182,52 Euro in voller Höhe verrechnet. Der verbleibende Verlustvortrag in Höhe von 758.179,17 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Den Mitgliedern des Betriebsausschusses Entsorgungsbetriebe wird für 2010 Entlastung erteilt.

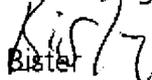
Die Ratsmitglieder Gerbig, Haug, Klein, Osthoff, Rosenbaum, Rudloff, Scheller, Schmidt und Tranchina haben an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt.

Solingen, 13.03.2012

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

  
Bister

**Auf der Grundlage der Eigenbetriebsverordnung NW  
wird der Jahresabschluss 2010 hiermit bekannt gegeben**

**Technischer Betrieb Straßen und Grün der Stadt Solingen**

**Bilanz zum 31. Dezember 2010**

**Aktiva**

	<u>31. Dezember 2010</u>		<u>31. Dezember 2009</u>	
	€	€	€	€
<b>A. Anlagevermögen</b>				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		<b>24.265,00</b>		32.987,00
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstückgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	<b>6.172.399,30</b>		6.266.495,30	
2. Technische Anlagen und Maschinen	<b>5.213.936,00</b>		5.373.284,00	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<b>1.978.373,00</b>		1.763.581,00	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<b>52.549,02</b>	<b>13.417.257,32</b>	<b>202.579,83</b>	13.605.940,13
<b>B. Umlaufvermögen</b>				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	<b>1.090.288,48</b>		1.117.498,75	
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	<b>671.415,81</b>		590.419,72	
3. Fertige Erzeugnisse und Waren	<b>10.095,20</b>	<b>1.771.799,49</b>	<b>18.355,45</b>	1.726.273,92
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	<b>439.344,46</b>		355.563,88	
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	<b>14.705,19</b>		53.893,08	
3. Forderungen an die Gemeinde und andere Eigenbetriebe	<b>2.614.356,35</b>		1.301.031,90	
4. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	<b>7.694,83</b>		9.450,17	
5. Sonstige Vermögensgegenstände	<b>87.162,83</b>	<b>3.163.263,66</b>	<b>106.716,96</b>	1.826.655,99
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		<b>0,00</b>		11.962,79
		<b><u>18.376.585,47</u></b>		<b><u>17.203.819,83</u></b>

**Technischer Betrieb Straßen und Grün der Stadt Solingen**

**Bilanz zum 31. Dezember 2010**

**Passiva**

	<u>31. Dezember 2010</u>		<u>31. Dezember 2009</u>	
	€	€	€	€
<b>A. Eigenkapital</b>				
I. Gezeichnetes Kapital	<b>1.000.000,00</b>		1.000.000,00	
II. Kapitalrücklage	<b>4.417.599,93</b>		4.010.158,81	
III. Gewinnvortrag	<b>68.737,76</b>		68.737,76	
IV. Jahresüberschuss	<b><u>428.547,48</u></b>	<b>5.914.885,17</b>	<b><u>407.441,12</u></b>	5.486.337,69
<b>B. Sonderposten Zuschüsse</b>		<b>265.909,00</b>		281.287,00
<b>C. Rückstellungen</b>				
1. Steuerrückstellungen	<b>50.158,40</b>		73.282,00	
2. Sonstige Rückstellungen	<b><u>1.422.227,73</u></b>	<b>1.472.386,13</b>	<b><u>5.430.484,26</u></b>	5.503.766,26
<b>D. Verbindlichkeiten</b>				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	<b>2.787.979,99</b>		2.893.593,80	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<b>77.207,92</b>		382.104,78	
3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	<b>43.961,79</b>		0,00	
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	<b>4.742,17</b>		18.890,65	
5. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben	<b>1.493.572,88</b>		494.621,12	
6. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	<b>0,00</b>		5.457,73	
7. Sonstige Verbindlichkeiten	<b><u>287.857,10</u></b>	<b>4.695.321,85</b>	<b><u>98.224,53</u></b>	3.892.892,61
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		<b>6.028.083,32</b>		2.039.536,27
		<b><u>18.376.585,47</u></b>		<b><u>17.203.819,83</u></b>

## Technischer Betrieb Straßen und Grün der Stadt Solingen

### Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2010

	2010		2009	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse		<b>16.978.950,83</b>		16.177.485,44
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		<b>73.544,83</b>		-522.183,63
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		<b>15.886,71</b>		16.949,13
4. Sonstige betriebliche Erträge		<b>392.036,00</b>		903.249,89
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren		<b>2.015.730,63</b>	1.153.248,47	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		<b>2.146.051,07</b>	<u>2.076.652,57</u>	3.229.901,04
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter		<b>7.104.049,02</b>	7.189.449,52	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung davon für Altersversorgung: € 635.574,80 (Vorjahr: € 533.248,15)		<b>2.036.468,94</b>	1.917.862,43	
		<u>9.140.517,96</u>		9.107.311,95
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen		<b>1.015.034,21</b>		1.007.319,15
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<b>2.494.135,53</b>		2.624.785,41
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen: *) € 6.704,38 (Vorjahr: € 2.490,81)		<b>31.879,47</b>	26.354,69	
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon verbundene Unternehmen: *) € 0,00 (Vorjahr: € 1.053,33)		<b>206.944,35</b>	178.235,28	
		<u>-175.064,88</u>		-151.880,59
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		<b>473.884,09</b>		454.302,69
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag		<b>27.348,64</b>		29.308,83
13. Sonstige Steuern		<b>17.987,97</b>		17.552,74
14. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		<b>428.547,48</b>		<u>407.441,12</u>

\*) einschließlich Gemeinde und andere Eigenbetriebe

### **Wiedergabe des Bestätigungsvermerks**

Dem Jahresabschluss zum 31.12.2010 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010 des **„Technischer Betrieb Straßen und Grün der Stadt Solingen“** haben wir am 31. August 2011 nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsmerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Technischer Betrieb Straßen und Grün der Stadt Solingen für das Geschäftsjahr vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, daß Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, daß unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Mettmann, den 31. August 2011

**Inreviso GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**Thomas Fervers**  
Wirtschaftsprüfer

## **Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Technischer Betrieb Straßen und Grün der Stadt Solingen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Inreviso GmbH, Mettmann, bedient.

Diese hat mit Datum vom 31.08.2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Technischer Betrieb Straßen und Grün der Stadt Solingen für das Geschäftsjahr vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, daß Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, daß unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und

vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Inreviso GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 13.03.2012

GPA NRW  
Abschlussprüfung - Beratung - Revision  
Im Auftrag

*Wilma Wiegand*

Wilma Wiegand



---

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

---

Rat

Sitzungsdatum: 15.12.2011 öffentlich  
Drucksache Nr.: 1673

Abstimmungsergebnis: einstimmig

---

Federführend Betriebsleitung

Durchschrift

---

Nachstehender Beschlussauszug wird zur Kenntnisnahme bzw. zur weiteren Veranlassung übersandt.

---

### **Punkt 27**

#### **Jahresabschluss 2010 des Technischen Betriebes Straßen und Grün Drucksache Nr. 1673**

---

Der Rat fasst einstimmig - bei mehreren Enthaltungen - folgenden Beschluss:

Der Jahresabschluss 2010	
wird in der Bilanz mit einer Endsumme von	18.376.585,47 €
und in der Gewinn- und Verlustrechnung	
in den Erträgen mit	17.492.297,84 €
und in den Aufwendungen mit	17.063.750,36 €
bei einem Jahresüberschuss von	428.547,48 €
festgestellt.	

Der Jahresüberschuss in Höhe von 428.547,48 € sowie der Jahresüberschuss des Jahres 2008 in Höhe von 68.737,76 € werden den Rücklagen des Technischen Betriebes Straßen und Grün zugeführt.

Den Mitgliedern des Betriebsausschusses wird für 2010 Entlastung erteilt.

Die Ratsmitglieder Gerbig, Osthoff, Rosenbaum, Rudloff, Scheller, Schmidt und Tranchina haben an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt.

Solingen, 13.03.2012

Für die Richtigkeit des Auszuges:  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

  
Bister